



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 59190-591pä/007-2304#026
Datum: 02.07.2013

Bescheid

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 10. Planänderung: Änderung
des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Zulassung
einer artenschutzrechtlichen Ausnahme“,**

in Stuttgart

Bahn-km 3,000 bis 5,050

der Strecken 4800/ 4801 Stuttgart - Bretten

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,
diese vertreten durch die
DB ProjektBau GmbH
Räppelstraße 17
70191 Stuttgart**

A	VERFÜGENDER TEIL	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Rechte Dritter	4
A.3.2	Natur- und Artenschutz	4
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge der Träger öffentlicher Belange	7
A.5	Sofortige Vollziehung	7
A.6	Kosten	7
B	BEGRÜNDUNG	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Vorhaben	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	13
B.4.1	Planrechtfertigung	13
B.4.2	Zwingende Rechtssätze und Abwägung	13
B.5	Sofortige Vollziehung	17
B.6	Kostenentscheidung	18
C	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	19

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Oktober 2006 für das Vorhaben „Umbau des Bahnknotens Stuttgart ‚Projekt Stuttgart 21‘, Planfeststellungsabschnitt 1.5“, Geschäftszeichen 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt).

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 10. Planänderung: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme“, Bahn-km 3,000 - 5,050 der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Schaffung von Ersatzhabitaten in Steinheim (Murr) für in den Eingriffsgebieten gefundene Zauneidechsen und deren Umsiedlung dorthin.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden geänderten Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
Ohne Nr.	Konkretisiertes Maßnahmenkonzept Zauneidechsenerersatzhabitat Steinheim an der Murr vom 04.03.2013 (24 Seiten, inkl. Deckblatt)	

Ohne Nr.	Zwischenangriff Prag - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Februar 2013 (105 Seiten zzgl. Deckblatt und Verzeichnisse)	
Ohne Nr.	Feuerbacher Bahnhof - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Februar 2013 (114 Seiten zzgl. Deckblatt und Verzeichnisse)	
Ohne Nr.	Maßnahmenplan Zauneidechsenhabitat in Steinheim an der Murr vom November 2012, Maßstab 1 : 1000 (1 Blatt)	
9.4.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.11.2012 (1 Seite zzgl. Deckblatt)	
9.4, Blatt 1A von 1	Grunderwerbsplan vom 28.11.2012, Maßstab 1 : 1000 (1 Blatt)	

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Rechte Dritter

1. Die an die Ersatzhabitats in Steinheim an der Murr angrenzenden Grundstücke, insbesondere die privaten mit den Flurstücksnummern 3359 und 3362, sowie die Eingriffsflächen am Zwischenangriff Prag und am Bahnhof Feuerbach sind durch geeignete Maßnahmen, wie eingegrabene Teichfolie oder Rhizomsperren, vor Einwanderung von Eidechsen zu bewahren.

A.3.2 Natur- und Artenschutz

– Bauzeitenbeschränkung

2. Die Rodung von Vegetation, wie Gehölzen, Gebüsch und Bäumen darf in den Ersatzhabitats in Steinheim an der Murr sowie in den Eingriffsflächen am Zwischenangriff Prag und am Bahnhof Feuerbach nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Oktober und Februar eines Kalenderjahres, und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen Anfang November und Ende Februar eines Kalenderjahres, erfolgen.
3. Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichten sind im Übrigen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Kalenderjahres vorzunehmen.

– Eingriffsfläche

4. Auf dem Flurstück Nummer 9269/1 am Zwischenangriff Prag bzw. an den Bäumen der angrenzenden Flächen sind dauerhaft 11 Nisthilfen fach- und artgerecht

anzubringen. Sie sind mindestens ein Mal jährlich auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Bei Bedarf ist die Funktionstauglichkeit wiederherzustellen.

- Abfang und Umsiedlung der Zaun- und Mauereidechsen
 5. Die Vorhabenträgerin darf höchstens 50 Zauneidechsen auf die bereits als Zauneidechsenhabitat dienenden Flächen im Mussenbachtal umsiedeln.
 6. Die eingefangenen Mauereidechsen werden im Gebiet an der Bahnböschung westlich des Abstellbahnhofs und südlich der Ehmannastraße im Bereich der Kleingartenanlage (vgl. GÖG, Feuerbacher Bahnhof, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Seite 97 (Karte)) angesiedelt.
 7. Es ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass in das Ersatzhabitat in Steinheim an der Murr ausschließlich Zauneidechsen, in das Habitat im Bereich Abstellbahnhof an der Ehmannastraße ausschließlich Mauereidechsen umgesiedelt werden.
 8. Sämtliche Zauneidechsen sind ausschließlich in den Zeiträumen vom 15. März bis zum 30. April und vom 1. August bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzufangen. Sollte sich der Abfangzeitraum auf die Herbstzeit beschränken, muss der Abfang bis spätestens Oktober beendet sein.
 9. Sämtliche Mauereidechsen sind ausschließlich in den Zeiträumen vom 15. März bis zum 15. April und vom 1. August bis zum 30. September eines Kalenderjahres einzufangen. Sollte sich der Abfangzeitraum auf die Herbstzeit beschränken, ist mit dem Abfang spätestens in der letzten Augustwoche zu beginnen.
 10. Sofern eine Zwischenhälterung der abgefangenen Tiere erforderlich wird, sind für die Hälterung im Zimmerterrarium die aktuellen Mindeststandards des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuhalten. Bei Hälterung im Außenterrarium ist ein Flächenbedarf von 4 m² pro Tier zu gewährleisten.
- Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Steinheim an der Murr
 11. Die Ersatzflächen in Steinheim an der Murr sind vor Ansiedlung der Zauneidechsen als (Halb-) Offenbiotop mit magerer Vegetation und Kleinstrukturen (Stein-, Totholzhaufen, Sandlinsen) auszugestalten. Im Übrigen sind die Details zur Erschließung des ökologischen Potentials durch die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Steinheim an der Murr zu sichern.
 12. Die Vorhabenträgerin hat die bestehenden Pachtverträge der beiden extensiv genutzten Weinbergparzellen auf den Flurstücken mit den Nummern 3365, 3370 und 3371 (vgl. Anlage 9.4, Blatt 1 A von 1) unverändert fortzuführen und im Falle der

Kündigung eines Pachtvertrages die Unterhaltungspflicht der hierauf bezogenen Parzelle zu übernehmen.

– Überwachung, Dokumentations- und Berichtspflichten

13. Für die Durchführung der Nebenbestimmungen mit den Nummern 4, 5, 6, 7, 10 und 11 (Satz 1) sowie für die Gewährleistung eines fachgerechten Abfangs und Umsiedelns sämtlicher Eidechsen ist von der Vorhabenträgerin eine ökologische Bauüberwachung zu stellen. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Er bzw. sie muss die notwendige Fachkenntnis in Herpetologie haben und ggf. nachweisen.
14. Die Entwicklung der Zaun- und Mauereidechsen-Populationen auf den Umsetzungsflächen ist im Sinne eines Risiko-Managements durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Einer möglichen Fehlentwicklung ist durch entsprechend geeignete fachlich fundierte Steuerungsmaßnahmen zu begegnen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist unverzüglich von der jeweiligen Feststellung und den entsprechenden Maßnahmen zu informieren.
15. Die Entwicklung der Eidechsenpopulation auf den Flächen der Ersatzhabitats ist zu überwachen (Monitoring). Das Monitoring beginnt im Jahr nach der Maßnahmenerrichtung. Insgesamt sind vier Monitoring-Termine durchzuführen, und zwar im ersten, zweiten und fünften Jahr nach der Herrichtung. Pro Untersuchungsjahr sind vier Begehungen durchzuführen, davon zwei bis drei im Frühjahr/Sommer während der Paarungszeit von März bis Juni und entsprechend eine bis zwei Begehungen im Spätsommer Mitte August bis Anfang September, um Jungtiere nachweisen zu können. Die Ergebnisse des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Der Monitoring-Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zum 01.12. des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen.
16. Über die ökologische Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ab Maßnahmenbeginn, der dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens eine Woche vorher anzuzeigen ist, entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Die Berichte sind spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.
17. Bis zum 31. Oktober 2013 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordru-

cke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen,
- das Datum des Zulassungsbescheides,
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde,
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs,
- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße,
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum und
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge der Träger öffentlicher Belange

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

A.6 Kosten

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 - Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt - mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 fest. Dieser umfasst die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen am Zwischenangriff Prag und am Bahnhof Feuerbach. Vor Baubeginn stellte die Vorhabenträgerin das Vorkommen von Zaun- und Mauereidechsen im Bereich der für die Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Gebiete fest. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 3,000 - 5,050 der Strecken 4800 und 4801. Um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, ist eine Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans verbunden mit Zulassungen artenschutzrechtlicher Ausnahmen vonnöten.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, hat mit Schreiben vom 30.11.2012, Az. I.BV-SW-S (P) S21WU/TPM/0871/02096, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 10. Planänderung: Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme“ beantragt. Der Antrag ist am 03.12.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 31. Januar 2013, Az. 59190-591pä/007-2304#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Im Gespräch vom 20. Februar 2013 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 6. März 2013 wieder vorgelegt.

Die Stadt Steinheim an der Murr erteilte als Eigentümerin der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3357, 3360, 3363, 3364, 3365, 3370, 3371, 3372, 3374 und 3375 mit Schreiben vom 17. April 2013 ihre Zustimmung für deren Inanspruchnahme.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 14. März 2013 folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Stadt Steinheim an der Murr
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Landratsamt Ludwigsburg
- Stadt Stuttgart

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren mit Schreiben vom 14. März 2013 folgenden Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft Main e. V.
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V. (DGGL)
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)
- Deutscher Alpenverein e. V.
- Deutscher Falkenorden Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR)
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. Vogelwarte Radolfzell
- Deutscher Tierschutzbund e. V.
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Deutscher Wildschutzverband e. V.

- Grüne Liga e. V.
- Komitee gegen den Vogelmord e. V. Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz
- Landschaftspflege Dummersdorfer Ufer e. V.
- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU)
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.
- Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN)
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg

Folgende Verbände und Träger öffentlicher Belange nutzten dieses Beteiligungsverfahren zur Abgabe von Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 09.04.2013

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahmen vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich, und vom 06.05.2013 (per E-Mail)
3	Arbeitsgemeinschaft Die Naturfreunde, vertreten durch Landesnatur- schutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahme vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich-
4	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., vertreten durch Lan- desnaturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahme vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich-
5	Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., vertreten durch Landes- naturausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahme vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich-
6	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), vertreten durch Landesna- turausschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahme vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich-
7	Schwäbischer Albverein e. V., vertreten durch Landesnaturausschutzver- band Baden-Württemberg e. V. (LNV), Stellungnahme vom 15.03.2013, Az. s21-Feuerbach Bhf-Ausgleich-
8	Landeshauptstadt Stuttgart, Stellungnahme vom 19.04.2013
9	Stadt Steinheim an der Murr, Stellungnahme vom 17.04.2013, Az. 364.301 - Hi
10	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 24.04.2013, Az. 24-3824.1/DB-PFA1.5
11	Landratsamt Ludwigsburg Stellungnahme vom 02.05.2013, Az. 21-621.41/Em

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 76 Abs. 3 VwVfG in Verbindung mit § 18d AEG. Hiernach bedarf es bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens (vgl. § 76 Abs. 1 VwVfG) keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung. Von den bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2006 genehmigten Baustelleneinrichtungsflächen am Zwischenangriff Prag und dem Bahnhof Feuerbach werden die dort aufgefundenen Zaun- und Mauereidechsen abgefangen. Die Zauneidechsen werden in Steinheim an der Murr, die Mauereidechsen im Stuttgarter Stadtgebiet neu angesiedelt. Es wird folglich lediglich ein bei der ursprünglichen Entscheidung nicht vorliegender Artenschutzkonflikt gelöst. Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben hiervon unberührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-

fung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen artenschutzrechtlichen Ausnahmen und die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans vermeiden die Verwirklichung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Ausführung der ohnehin genehmigten Baumaßnahmen.

B.4.2 Zwingende Rechtssätze und Abwägung

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen trägt allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die auf § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG beruhenden Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 S. 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das projektsprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

Im Einzelnen waren für die Entscheidung insbesondere folgende Erwägungen maßgeblich:

Für die Ansiedlung der abgefangenen Zauneidechsen werden Grundstücke der Stadt Steinheim an der Murr in Anspruch genommen. Sie hat ihre Zustimmung hierzu in ihrer Stellungnahme vom 17. April 2013 erteilt.

Die in der Verbandsbeteiligung geäußerten Zweifel an der korrekten Bestandserfassung der Eidechsenpopulationen am Eingriffsort sind unberechtigt. Die Vorhabenträgerin legt den fachlichen Anforderungen entsprechend dar, wie sie den Bestand ermittelte und worauf ihre Prognose basiert. Dies genügt den von Naturschutzverbänden und Fachbehörden angelegten Maßstäben. In ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2013 (Einwendungsbearbeitung, Antwort zu Einwendung Nr. 01/27) zeigt sie auf, dass insgesamt sechs Begehungen im Zeitraum von Ende März bis Anfang September 2012 bei sonnigen bis teilweise bedeckter Witterung und ausreichend warmen Außentemperaturen erfolgten. Bei ungünstiger Witterung wurden die Erfassungen unterbrochen oder beendet.

Gleiches trifft auf die von Naturschutzverbänden vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen die Verträglichkeit einer Umsiedlung von Eidechsen zu. Die Umsiedlung stellt ein anerkanntes Mittel zur Vermeidung von Tötungen im Eingriffsbereich dar. Das grundsätzlich dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unterfallende Abfangen wird wegen der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG durch § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG legalisiert. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor, da es sich bei einem die Enteignung rechtfertigenden Vorhaben um ein solches durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses getragenes Projekt handelt. Für die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen am Zwischenangriff Prag und am Bahnhof Feuerbach fehlt es an örtlichen Alternativen. Sowohl geografische Gegebenheiten (räumliche Nähe zu den Gleisanlagen, Beengtheit durch Pragtunnel und Bahnhöfe) als auch die technischen Regelwerke (einzuhaltende Abstände zwischen den Masten zueinander und zu den Gleisen) erfordern zwingend die von Eidechsen besiedelten Flächen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zaun- oder Mauereidechsenpopulation ist nicht zu besorgen (vgl. GÖG, Zwischenangriff Prag, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage zum Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und GÖG, Feuerbacher Bahnhof, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als Anlage zum Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme).

Die legalisierende Wirkung des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG umfasst auch die Tötung verbliebener Zaun- und Mauereidechsen. Hierfür müssen dieselben Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein wie für eine Ausnahme vom Fangverbot. Wie oben ausgeführt ist dies der Fall. Entgegen der von Naturschutzverbänden unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juli 2011 - Az. 9 A 12/10 - geäußerten Auffassung, ist auch die Tötung einzelner Individuen zulässig, sofern - wie durch die Nebenbestimmungen Nummern 1, 7, 8, 9 und 13 angeordnet - das Tötungsrisiko dadurch minimiert wird, dass durch den mit fachlicher Sorgfalt durchgeführten Abfang nur ein kleiner Teil im Baufeld verbleiben und eine erneute Einwanderung verhindert wird.

Auch der Einwand der Naturschutzverbände, Zaun- und Mauereidechsen würden durch die Bautätigkeit in ihrer Ruhe gestört und könnten deshalb die für ihren Fortbestand nötige Kraft nicht erlangen, ist unbegründet. Da Bautätigkeiten vor dem Abfang nicht stattfinden, werden die Tiere hierdurch auch nicht gestört. Durch das fachgerechte Abfangen der Eidechsen werden nur sehr wenige Tiere auf den Baustelleneinrichtungsflächen zurück bleiben. Sie sind ohnehin an die anthropogen geprägte Umgebung (hohes Eisenbahnverkehrs- und Passagieraufkommen, umgebende Hauptverkehrsstraßen) gewöhnt. Im Übrigen werden erhebliche Störungen verbliebener Tiere nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG legalisiert.

Gleiches trifft auf die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der betroffenen Vogelarten zu. Dabei handelt es sich nicht um besonders geschützte Arten. Die als Eingriff nach § 14 BNatSchG zu qualifizierende Zerstörung von Brutstätten wird durch die Installation von 11 Nisthilfen und -kästen (Nebenbestimmung Nummer 4) gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Soweit in der Verbandsbeteiligung eingewendet wird, das Mortalitätsrisiko der eingefangenen Zaun- und Mauereidechsen steige, weil sie durch das Einfangen häufig verletzt würden und ihren Schwanz abwürfen, ist dies durch die fachgutachterliche Stellungnahme über die Durchführung des Einfangens widerlegt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine für die einzufangenden Eidechsen möglichst schonende Fangmethode (z. B. die Angeltechnik) anzuwenden (Einwendungsbearbeitung, Antwort b) zu Einwendung Nr. 01/04). Im Übrigen wird durch die angeordnete ökologische Bauüberwachung ein fachgerechter Abfang sichergestellt.

Der fachgerechte Umgang mit den abgefangenen Eidechsen bis zur Ansiedlung in den Ersatzhabitaten wird ebenfalls durch die angeordnete ökologische Bauüberwachung gewährleistet, sodass dahingehend geäußerte Bedenken der Naturschutzverbände berücksichtigt wurden.

Der von den Naturschutzverbänden aufgeführte Einwand, die Ersatzhabitats in Steinheim an der Murr seien für eine Ansiedlung von Zauneidechsen ungeeignet, sind unbegründet. Es sind weder Revierkämpfe zu befürchten, da in den Ersatzhabitats selbst keine lokalen Populationen nachweisbar sind, noch besteht die Gefahr unzureichender Nahrungsversorgung. Die Vorhabenträgerin bereitet die Flächen artgerecht vor der Ansiedlung der Zauneidechsen vor. Soweit hiermit Eingriffe in nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotop, insbesondere durch die Entfernung von Sukzessionsaufwuchs, verbunden sind, sind diese nicht erheblich und bedürfen keiner Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Hieraus folgt auch, dass die Gehölzrückschnitte keinem Verbotstatbestand nach § 4 der Landschaftsschutzverordnung „Unteres Murrthal“ des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 3. Januar 1984 unterfallen. Insbesondere wird hierdurch weder der Naturhaushalt geschädigt noch das Landschaftsbild nachteilig geändert. Vielmehr bezweckt der Rückschnitt eine Vernetzung der Biotop unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Vegetation. Hierdurch erfährt das Gesamtbiotop eine Aufwertung. Weder das Regierungspräsidium als obere noch das Landratsamt Ludwigsburg als untere Naturschutzbehörde erhoben hiergegen im Zuge der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Einwände.

Für die Ansiedlung der eingefangenen Mauereidechsen eignet sich die hierfür optimierte Fläche an der Bahnböschung an der Ehmannstraße (vgl. GÖG, Feuerbacher Bahnhof, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Seite 62 (Maßnahmenblatt zu F2)). Die Stadt Stuttgart - Beigeordneter für Städtebau und Umwelt - erhob im Schreiben vom 19. April 2013 hiergegen ebenso wie das Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur - im Schreiben vom 24. April 2013 keine Bedenken.

Es steht - wie von Naturschutzverbänden geäußert - nicht zu befürchten, dass Mauereidechsen nach Steinheim an der Murr umgesiedelt würden. Einerseits ist dies

ausdrücklich nicht von der Vorhabenträgerin beabsichtigt. Andererseits wird durch Nebenbestimmung Nummer 7 abgesichert, dass sie die ausschließliche Ansiedlung von Zauneidechsen in Steinheim an der Murr sicherzustellen hat.

Die ökologische Bauüberwachung wurde bezüglich der Nebenbestimmungen mit den Nummern 4, 5 und 11 auf Anregung der Vorhabenträgerin angeordnet. Die darüber hinaus angeordnete ökologische Bauüberwachung ist zur Sicherstellung und Dokumentation artenschutzrechtlicher Standards notwendig.

Die Verpflichtung aus Auflage unter 3. ergibt sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG. Diese Vorschrift dient der Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Der genannte Zeitraum stellt die Vegetationsperiode sowie die Hauptreproduktionsphase der Tierwelt dar. Ein Aussparen dieses Zeitraumes bei Rodungsarbeiten und Gehölzerstörungen vermeidet daher zusätzliche Eingriffe. Eine Ausnahme ist weder beantragt worden noch erforderlich.

Eine Auflage zur Gewährleistung der Begehrbarkeit des durch den Burgberg führenden Wanderweges (Steinheimer Weg, Flurstück Nr. 3364) ist nicht notwendig. Die Vorhabenträgerin sieht im Wegebereich keine Maßnahmen vor, die zu Begehrbarkeitsbeeinträchtigungen führen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter 17.).

B.5 Sofortige Vollziehung

Die Entscheidung zur sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Vorhabenträgerin stellte mit Schreiben vom 27. Juni 2013 einen entsprechenden Antrag. Die Anordnung erfolgt, weil das

öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage überwiegt. Seit der Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) vom 13. Oktober 2006 in Bestandskraft erwuchs, steht die Verwirklichung des Vorhabens als Teil des Projektes „Stuttgart 21“ im öffentlichen Interesse. Dieses umfasst auch die rechtzeitige Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen in den Bereichen Zwischenangriff Prag und Bahnhof Feuerbach. Hierfür ist aber der vorherige Abfang von dort lebenden Eidechsen nötig. Der Abfang hat aus Gründen des Artenschutzes umgehend zu erfolgen, weil er nur während der Aktivitätsphase der Eidechsen durchführbar ist. Die Phase endet jährlich im September. Für die Gewährleistung eines nahezu vollständigen Abfangs müssen die Mauereidechsen bereits im August abgesammelt werden (vgl. Nebenbestimmung Nummer 9). Der Abfang der Zauneidechsen muss bis Oktober beendet sein (vgl. Nebenbestimmung Nummer 8). Würden diese Zeiträume verpasst, verzögerte sich die Bereitstellung der Baustelleneinrichtungsflächen um wenigstens ein halbes Jahr. Die nächste geeignete Abfangperiode beginnt im Frühjahr 2014 und der Abfang ist für die Einrichtung der Baustellen in den Bereichen Zwischenangriff Prag und Bahnhof Feuerbach zwingend erforderlich. Die Verfügbarkeit der Flächen ist notwendige Voraussetzung für die Durchführbarkeit von Bauleistungen. Am Bahnhof Feuerbach sind die Kabelquerung und der Verbau für die Stützwand an der Siemensstraße für die Inbetriebnahme des Umfahrgleises erforderlich. Nur hiermit kann die für die Bautätigkeit nötige Baufreiheit gewährleistet werden. Am Zwischenangriff Prag wird der gesamte bergmännische Abschnitt im Los 2 aufgefahren. Ohne die rechtzeitige Herstellung des Zwischenangriffs geriete auch das Auffahren der Haupttunnelröhren in Verzug.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Für Planänderungen gibt es keinen Gebührentatbestand.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Mannheim
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 02.07.2013
Az.: 59190-591pä/007-2304#026
VMS-Nr.: 3009066 (30)

Im Auftrag

Runge

(Dienstsiegel)